

Entwurf Kodexanpassung 2025, Public Posting

(Änderungen unterstrichen)

- **Präambel, Ergänzung zu ESG-Zielen**

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit ist Basis für eine langfristige Wertschaffung. Ökonomische Stärke und Stabilität sind Voraussetzung auch für Investitionen in Nachhaltigkeit. Somit bedingen ökologische und soziale Nachhaltigkeit, ökonomische Stärke und Stabilität einander und sind gleichzeitig anzustreben. Mit dieser Zielsetzung ist den Interessen aller, deren Wohlergehen mit dem Erfolg des Unternehmens verbunden ist, am besten gedient.

- **Neue R-Regel 4a**

4a. Die Gesellschaft verlinkt die Website, die die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthält, mit der Investor-Relations-Website der Gesellschaft. R

- **Neue R-Regel 6a**

6a. Die gefassten Beschlüsse werden mindestens 5 Jahre online zugänglich gehalten. R

- **Ergänzung R-Regel 7**

7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre, insbesondere Personen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen, bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts sowie des Rede- und Auskunftsrechts. R

- **Neue L-Regel 17a**

17a. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagementsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. L

- **Ergänzung C-Regel 18**

18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan, dessen Umsetzung und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.“ C

- **Neue R-Regel 18a, bisherige C-Regel 18a wird zu neuer C-Regel 18b**

18a. Die interne Revision gibt sich eine Revisionsordnung nach den jeweils anerkannten Standards¹ und der Prüfungsausschuss nimmt diese zur Kenntnis. R

¹ Soweit nicht ohnehin regulatorisch vorgegeben (Banken und Versicherungen).

- **Ergänzung C-Regel 27 um ESG-Kriterien als demonstrative Aufzählung**

27. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird zusätzlich auf die Einhaltung folgender Grundsätze geachtet: C

Die Vergütung enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile knüpfen insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an, beziehen auch nicht-finanzielle Kriterien, einschließlich ökologischer, sozialer oder Governance Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungskomponenten sind messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist vorzusehen, dass die Gesellschaft variable Vergütungskomponenten zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen Daten ausgezahlt wurden.

- **Neue L-Regel 21, Anpassung GesDigG 2023**

21. Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer von einem Gericht rechtskräftig zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen eines wirtschaftsnahen Delikts verurteilt worden ist (Disqualifikation).² L

- **Neue R-Regel 34 a**

34a. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. R

- **Ergänzung C-Regel 37**

37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement des Unternehmens. C

- **Ergänzung C-Regel 38**

38. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass kein Vorstandsmitglied rechtskräftig wegen eines Delikts gerichtlich verurteilt ist, sofern die Verurteilung die berufliche Zuverlässigkeit als Vorstandsmitglied in Frage stellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen.³ C

- **Neue R-Regel 38a**

38a. Das Besetzungsverfahren zieht interne und externe Kandidaten in Betracht. Die Funktionsdauer bei Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern sollte drei Jahre nicht überschreiten. R

- **Neue R-Regel 40a**

40a. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses. R

² Kurzfassung des § 75 (2a) AktG

³ L-Regel 21 bleibt unberührt

- **Neue R-Regel 81b**

81b. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer zu fragen, ob er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt hat, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat gegebenen Erklärung zur Corporate Governance ergeben.